

Satzung des Vereins polylux e.V.

Fassung vom 23. August 2019

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „polylux e.V.“ und hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zwecke und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der christlichen Religion, des Gebets sowie einer ganzheitlichen Lebensweise des christlichen Glaubens. Damit verbunden ist die Förderung der folgenden Bereiche:
 - a) Jugendhilfe
 - b) Kunst und Kultur
 - c) Jugend- und Erwachsenenbildung
 - d) Sport
 - e) Hilfe für politische, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene
 - f) Internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - g) Schutz von Ehe und Familie
 - h) Bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
 - i) Mildtätige Zwecke
2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass sich der Verein, inspiriert vom Vorbild und Wirken Jesu Christi, im Sinne der christlichen Nächstenliebe engagiert. Hierzu erfolgt eine aktive Vereinsarbeit mit folgenden potentiellen Tätigkeitsbereichen:
 - a) Vermittlung biblischer Werte, wie Verantwortung des Einzelnen gegenüber der Gesellschaft, Freiheit, soziale Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Nächstenliebe
 - b) Gottesdienste, Diskussion und Studium christlicher Themen, u.v.m.
 - c) Einrichtung, Gestaltung und Etablierung von Gebetsräumen und Durchführung von Gebetsinitiativen
 - d) Aktualisierung biblischer Inhalte in die Lebenswelten der Menschen
 - e) Praktische Lebenshilfe wie Beratung und Begleitung
 - f) Hilfen zur Persönlichkeitsfindung wie Gesprächskreise, Kurse und Gruppenarbeit, Seelsorge, psychosoziale Beratung und Unterstützung, z.B. bei Süchten, Ängsten, psychischen Problemen u.a.
 - g) Selbstlose Unterstützung von Personen, die z.B. infolge ihres körperlichen, geistigen, seelischen oder persönlichen Zustandes auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen sind durch juristische, theologische, psychologische und sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Unterstützung
 - h) Jugendkulturelle Veranstaltungen und Aktivitäten initiieren, fördern und unterstützen
 - i) Familienarbeit, familienfördernde Begleitung, Unterstützung Alleinerziehender, Angebote für Kinder, pädagogische Förderung, Konfliktlösung
 - j) Veranstaltungen von Vorträgen bzw. Meetings mit bildendem Inhalt, z.B. zum Thema Gebet oder Gerechtigkeit
 - k) Errichtung von Sportstätten und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, z.B. durch Fußballtraining und Turniere
 - l) Veranstaltungen, die das Verständnis der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und der europäischen Wertvorstellungen fördern, insbesondere gegen Extreme aus linkem, rechtem bzw. religiösem Hintergrund
 - m) Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, soweit sie die vorstehenden Zwecke verfolgen, z.B. durch Mittelzuwendungen und Mittelsammlungen zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken
 - n) Veranstaltungen von Kleinkunst, Konzerten und Lesungen
 - o) Förderung künstlerischer Selbstständigkeit und Zusammenarbeit
 - p) Information der Öffentlichkeit, Medienarbeit
 - q) Aus- und Fortbildung von Jugendlichen und Erwachsenen im Zusammenhang mit ihren Aufgaben im Ehrenamt, z.B. durch Seminare für die Arbeit mit Kindern oder Reflexionsgespräche mit Ehrenamtlichen
3. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf den Ort des Vereinssitzes, sondern umfasst auch die immaterielle Unterstützung anderer Werke, Gemeinden, Gruppen und Jugendarbeiten sowie den Ausbau übergemeindlicher Kontakte.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Jede Person, die bereit ist, aktiv an der Verwirklichung des satzungsmäßigen Zweckes mitzuarbeiten, kann Mitglied werden.
2. Wer Mitglied werden möchte, teilt dies dem Vorstand schriftlich, z. B. per Mail, mit. Nach einer einstimmigen Aufnahme durch den Vorstand wird die Entscheidung dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und er wird gegebenenfalls in die Mitgliederliste aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch freiwilligen Austritt schriftlich oder durch Ausschluss beendet werden. Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied gegen die Zwecke des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einvernehmlich.
4. Minderjährige können mit Vollendung des 14. Lebensjahres Mitglied werden.
5. Für eine aktive Beteiligung im Verein ist die Mitgliedschaft nicht Bedingung. Verantwortliche Mitarbeiter sollen Mitglieder sein.

§ 5. Finanzierung

1. Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.
2. Der Verein finanziert sich aus Spenden, Sachzuwendungen, Zuschüssen und ähnlichen Einkünften.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins.

§ 7. Der Vorstand

1. Zusammensetzung

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied. Gemäß der Wahlordnung kann der Vorstand um bis zu zwei Personen erweitert werden. Im Rechtsverkehr wird der Verein gem. § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein
- b) Der Vorstand wird gemäß der Wahlordnung gewählt.
- c) Ein Vorstandsmitglied kann mit der Hälfte der Stimmen der Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

2. Aufgaben

- a) Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins verantwortlich. Er entscheidet über alle Fragen des Vereinslebens. Für einzelne Fragen kann er auch einem Mitglied oder Ausschuss die Entscheidung übertragen. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden, zu denen auch Nichtmitglieder herangezogen werden können.
- b) Der Vorstand hat jährlich einen Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen und der Mitgliederversammlung zu deren Feststellung vorzulegen und zu erläutern.
- c) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand bei Vorlage der Gewinnermittlung jährlich Entlastung.

3. Dauer

- a) Jedes Vorstandsmitglied wird gemäß der Wahlordnung, in der Regel vier Jahre, gewählt.

4. Beschlussfassung

- a) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- b) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- c) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 8. Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
 - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt.
3. Mindestens einmal im Jahr erfolgt eine ordentliche Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder Einladung per E-Mail einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse versandt wurde.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.
6. Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Über die Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll erstellt, welches vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
10. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

§ 9. Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen obliegen dem Vorstand. Dazu ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Vorstands einschließlich der Stimme des 1. Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden notwendig.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Mitgliederversammlung. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die von behördlicher Seite (wie Aufsichtsbehörden, Gericht, Finanzbehörde) aus formalen Gründen verlangt werden oder die offensichtlich lediglich redaktionelle Änderungen betreffen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald, spätestens auf der nächsten Jahreshauptversammlung, mitgeteilt werden.

§ 10. Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „anorak 21 e.V.“ mit Sitz in Wabern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11. Geschäftsordnung

1. Die Regelungen dieser Satzung können in einer Geschäftsordnung näher geregelt werden. Dies umfasst insbesondere die Verwirklichung des Vereinszwecks (§ 2 Absatz 2; nicht den Vereinszweck selbst), Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Absätze 2 und 3) und die Definition des Begriffes „verantwortlicher Mitarbeiter“ (§ 4 Absatz 5).
2. Die Geschäftsordnung kann von mindestens 51% der Vorstandsmitglieder aufgestellt bzw. geändert werden.
3. Die Geschäftsordnung darf weder den entsprechenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) noch dieser Satzung widersprechen. Sofern einzelne Regelungen der Geschäftsordnung den entsprechenden Regelungen des BGB oder dieser Satzung entgegenstehen, ist diese Regelung unwirksam; die übrigen Regelungen der Geschäftsordnung bleiben weiterhin wirksam.